

| | | |
|---|--|---|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Zentrale Dienstleistungen |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 403 - Finanzen |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Christoph Berg 563 4212 Christoph.berg@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 31.08.2022 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/1019/22 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 13.09.2022 | Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW | Empfehlung/Anhörung |
| 21.09.2022 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Weiterführung der Infrastrukturabgabe ab dem Jahr 2023 | | |

Grund der Vorlage

Ausweitung und Änderung der Erhebung der Infrastrukturförderabgabe

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt,

1. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2019 und damit die erstmalige Erhebung der Abgabe ab Übernachtungen vom 10.01.2023 auf den 11.01.2023
2. die Verlängerung der Aussetzung der Infrastrukturförderabgabe über den 31.12.2022 hinaus bis zum 09.01.2023 (einschließlich)

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Als Folge der Corona Pandemie hat der Rat der Stadt Wuppertal zuletzt mit Beschluss der Drucksache VO/0312/22 die Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe bis zum 31.12.2022 ausgesetzt.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2022 wurden vier Verfassungsbeschwerden (1BvR2868/15, 1BvR534/16, 1BvR2887/15, 1BvR2886/15) zurückgewiesen, die die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) betreffen.

Nach vorgenanntem Beschluss können Kommunen neben privaten Übernachtungen auch beruflich veranlasste Übernachtungen der Steuer unterwerfen. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile einer Differenzierung soll die Steuer in Wuppertal nunmehr auch auf beruflich bedingte Übernachtungen ausgedehnt werden.

Hierdurch kann insbesondere bei den Beherbergungsbetrieben als auch beim Steueramt erheblicher Verwaltungsaufwand entfallen. Daneben ist nunmehr mit Einnahmen von insgesamt 500.000 Euro/Jahr (bisher 400.000 Euro/Jahr) zu rechnen.

Um den Umstellungsaufwand bei den Übernachtungsbetrieben so gering wie möglich zu halten, soll die Übernachtungssteuer erst zum 10.01.2023 (Übernachtungen vom 10.01.2023 auf den 11.01.2023) eingeführt werden.

Formal muss daher die zz. geltende Satzung der Infrastrukturförderabgabe noch für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 09.01.2023 (einschließlich) ausgesetzt werden.

Ab Januar 2023 werden für Übernachtungen dann gemäß der 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2019 eine Infrastrukturförderabgabe erhoben.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Die Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe hat keinen Einfluss auf die Zahl der Übernachtungen in den Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben und hat damit keine direkten Auswirkungen auf den Klimaschutz bzw. Klimafolgenanpassung.

Kosten und Finanzierung

Mit Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe wird für 2023 mit einem Steueraufkommen von ca. 500.000 Euro gerechnet.

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 01 – 1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe

Anlage 02 – Satzung über die Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe